

§ 292 I Nr. 1, Fälle 2 – 4 StGB als Unternehmensdelikt

Anerkannt ist, dass Wilderei hinsichtlich der Alternative „Nachstellen“ ein Unternehmensdelikt ist. Das Delikt ist vollendet mit dem Beginn der Handlung, die auf das Fangen, Erlegen oder Zueignen abstellt.

Streitstand



Umstritten ist, ob dies Auswirkungen auf die Fälle 2 – 4 des Tatbestandes hat.

a) Theorie vom Erfolgsdelikt

Ganz überwiegend wird für richtig gehalten, dass Wilderei **nur** hinsichtlich der Tathandlung „Nachstellen“ ein Unternehmensdelikt sei, ansonsten Erfolgsdelikt.

Argument:

- Der Wortlaut des Gesetzes ergibt, dass der Versuch der Tathandlungen „fangen, erlegen oder zueignen“ nicht ausreicht. (Stichwort: **Wortlaut**)

b) Theorie vom Unternehmensdelikt

Vereinzelt wird vertreten, dass § 292 StGB nicht nur hinsichtlich der Tathandlung „Nachstellen“ ein Unternehmensdelikt sei, **sondern in allen Varianten**.

Argument:

- Die Nachstellensalternative führt dazu, dass § 292 I Nr. 1 StGB auch hinsichtlich aller anderen Fälle zum Unternehmensdelikt wird: Die Merkmale „fangen, erlegen oder zueignen“ werden **objektiv suspendiert**.

Hinweis

Problematisch im Zusammenhang mit § 292 I Nr. 1, Fall 1 StGB (Nachstellen) sind **Irrtumsfälle**:

- Anerkannt ist die Strafbarkeit „des Versuchs“ mit **untauglichen Mitteln**: Das Nachstellen braucht zum Fangen usw. objektiv nicht geeignet zu sein.
- Umstritten ist, ob § 292 I Nr. 1, Fall 1 StGB (Nachstellen) auch beim Versuch am **untauglichen Objekt** gegeben ist. Diese Frage ist relevant, wenn der Täter ein Tier verfolgt, das er **irrig für jagdbar hält**. Teilweise wird auch insoweit allein auf die Tätersvorstellung abgestellt und ein vollendetes Nachstellen angenommen. Dagegen spricht jedoch der Wortlaut: Das tatbestandliche Objekt des Nachstellens muss **objektiv Wild** sein (Stichwort: **unechtes Unternehmensdelikt**) Eine generelle Versuchsstrafbarkeit hat der Gesetzgeber bei § 292 I Nr. 1, Fall 1 StGB gerade nicht angeordnet.